

Anlage Strukturqualität fachärztlicher Versorgungssektor

gemäß § 4

zu dem Vertrag zur Durchführung des Disease-Management-Programms nach § 137f SGB V Koronare Herzkrankheit zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und den Krankenkassenverbänden Berlin

Teilnahmeberechtigt für die fachärztlich qualifizierte Versorgung sind Vertragsärzte und zugelassene MVZ, die folgende Anforderungen an die Strukturqualität – persönlich oder durch angestellte Ärzte – erfüllen bzw. nachweisen und die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte einhalten und die Kenntnisnahme der Information durch das Praxismanual bestätigen. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
<p>fachärztlich tätiger Internist</p> <p>oder</p> <p>Kardiologe [zur nicht-invasiven Diagnostik und Therapie der KHK]</p>	<p><u>Allgemeine Voraussetzungen:</u></p> <p>Information durch das Praxis-Manual zu Beginn der Teilnahme, ggf. Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung</p> <p><u>Fachliche Voraussetzungen:</u></p> <p>Facharzt für Innere Medizin mit der Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung: „Kardiologie“</p> <p>oder</p> <p>Facharzt für Innere Medizin</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine mindestens einjährige Tätigkeit in einer Klinik für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie innerhalb der letzten 5 Jahre <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die regelmäßige Betreuung von mindestens 150 Patienten im Durchschnitt mit KHK pro Quartal im letzten Jahr vor Antragstellung (Bei Bedarf werden Überprüfungen vorgenommen.) <p>KHK-spezifische Fortbildung durch von der KV oder von den Ärztekammern anerkannte oder zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen (z.B. durch Qualitätszirkel)</p> <p>mindestens zweimal jährlich</p> <p><u>Organisatorische Voraussetzungen und Geräte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards ▪ 24-Stunden-Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards ▪ Qualitätsgesicherte EKG – Durchführung

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belastungs-EKG unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Ergometrie¹ ▪ Abrechnungsgenehmigung zur Durchführung der Doppler-Echokardiographie mit Farbcodierung gegenüber der KV ▪ Laborchemische Untersuchungen in einem Labor, welches ein Ringversuchszertifikat nachweisen kann ▪ Möglichkeit zur Durchführung der Röntgenuntersuchung des Thorax ggf. per Auftragsleistung
<p>Kardiologe mit der Möglichkeit zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen² (Linksherzkatheteruntersuchungen, therapeutische Katheterinterventionen)</p>	<p><u>Allgemeine Voraussetzungen:</u></p> <p>Information und Kenntnisnahme durch das Praxis-Manual zu Beginn der Teilnahme, ggf. Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung</p> <p><u>Fachliche Voraussetzungen:</u></p> <p>Facharzt für Innere Medizin mit der Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung: „Kardiologie“</p> <p>Nachweis² der Befähigung zur Durchführung invasiver kardiologischer Leistungen (diagnostische und therapeutische Katheterinterventionen) gegenüber der KV</p> <p>KHK-spezifische Fortbildung durch von der KV oder von den Ärztekammern anerkannte oder zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen (z.B. durch Qualitätszirkel)</p> <p>mindestens zweimal jährlich</p>
<p>Kardiologe mit der Möglichkeit zur Abklärung von Indikationen für spezielle interventionelle Maßnahmen³ sowie zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers⁴ und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators</p>	<p><u>Fachliche Voraussetzungen:</u></p> <p>Facharzt für Innere Medizin mit der Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung: „Kardiologie“</p> <p>Nachweis⁴ zur Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Herzschrittmacher-Kontrolle (Nr. 13552 des EBM) gegenüber der KV Berlin</p>

¹ Leitlinien zur Ergometrie. Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung, bearbeitet im Auftrag der Kommission für Klinische Kardiologie von H. J. Trappe und H. Löllgen: Z. Kardiol. 89(2000),821-837

² gem. „Voraussetzung gem. § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen vom 03.09.1999“

³ Zu den speziellen interventionellen Maßnahmen zählen insbesondere die kardiale Resynchronisationstherapie (CRT) und die Therapie mit implantierbaren Kardioverter-Defibrillatoren (ICD)

⁴ gem. „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers (Qualitätssicherungsvereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle) vom 01.04.2006